

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 31

Potsdam, den 14. Dezember 2020

Nr. 26

### Allgemeinverfügung Tierseuchenallgemeinverfügung Anordnung der Aufstallung von Geflügel

Zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest (hochpathogene Aviäre Influenza) in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

1. Die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) in den Ortsteilen Uetz-Paaren, Marquardt, Grube und Golm der Landeshauptstadt Potsdam bis auf Widerruf,

Geflügel darf in diesen Ortsteilen nur:

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, gehalten werden.

Eine topografische Darstellung können Sie unter:  
<https://potsdam.de/tierseuchenkarte> einsehen.

Die Karte ist verbindlicher Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung.

2. Die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel ist in den Potsdamer Ortsteilen Uetz-Paaren, Marquardt, Grube und Golm nur in geschlossenen Räumen durchzuführen. Ein Antrag ist vor der Durchführung bei der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zu stellen.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Die Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

#### Begründung:

Seit Oktober 2020 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener aviärer Influenza bei Wildvögeln in Norddeutschland im Zusammenhang mit dem Vogelzug festgestellt. Neue Meldungen über infizierte Wildvögel in unserer Region weisen darauf hin, dass sich das Virus landesweit ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann. Damit ist das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände hoch, wobei Freilandhaltungen besonders gefährdet sind.

#### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
**Verantwortlich:** Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz  
**Redaktion:** Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1803

#### Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galleistr. 37-39  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,  
Am Neuen Palais, Haus 6  
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam  
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam  
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam  
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam  
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam  
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam  
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam  
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam  
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam  
**Satz & Druck:** Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen wurden bereits nahe an der Grenze zu Brandenburg festgestellt. Mit den angeordneten Maßnahmen soll eine Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände verhindert werden.

Mit Wirkung vom 10.02.2020 erging ein Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten und weiteren Schutzmaßnahmen.

## **Rechtliche Würdigung:**

### **zu Nummer 1:**

Die Anordnung unter Nummer 1 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung beruht auf § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 13 Geflügelpest-Verordnung.

Nach dem Erlass des MSGIV ist die Aufstallungspflicht für Geflügel unter anderem in Wildvogeleinstandsgebieten (Wildvogelrast-, -sammel-, -schlafplätze) in denen ein erhöhtes Wildvogelaufkommen festgestellt wird, in Gewässernähe und in Regionen mit hoher Geflügeldichte anzuordnen.

Auf Grund dieser Kriterien ist in den Ortsteilen Uetz-Paaren, Marquardt, Grube und Golm die Aufstallungspflicht zu verfügen.

Diese Verfügung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung, nach der das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch bewertet wird. Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 05.11.2020 berücksichtigt. Nach Einschätzung des FLI ist die Aufstallung von Freilandgeflügel eine wirksame Methode zur Verhinderung der Viruseinschleppung in Geflügelbestände.

Es sind somit Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden in geschlossenen Ställen oder Volieren mit Abdeckung und Seitenbegrenzung wildvogelsicher zu halten.

### **zu Nummer 2:**

Die Anordnung unter Nummer 2. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung hat ihre Rechtsgrundlage in § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG und § 4 ViehVerkV. Diese Anordnung dient dem Schutz vor Verschleppung und Eintrag des Virus in Hausgeflügelhaltungen, was mit großen Tierverlusten und somit großen wirtschaftlichen Schäden einhergehen würde.

### **zu Nummer 3:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr der Übertragung in Hausgeflügelbestände hoch ist und mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen ist. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, eine mögliche Ausbreitung der Geflügelpest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

### **Zu Nummer 4:**

Gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i. V. m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes vor der Verbreitung der Geflügelpest unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

### **Hinweise:**

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung können auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigt werden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

### **Merkblatt zur Aviären Influenza (Geflügelpest):**

Für Geflügelhalter wurde ein Merkblatt zur Aviären Influenza (Geflügelpest) erstellt. Dieses finden Sie unter:  
<https://vv.potsdam.de/vv/oe/173010100000008069.php>.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – in Potsdam erhoben werden.

*Potsdam, den 14.12.2020*

*Mike Schubert  
Oberbürgermeister*